

Prozeß-Ordnung für das zu Münster residirende Fiskalats-Gericht; sodann auch eine Brückten-Appellations-Prozeß-Ordnung, bei eintreten den Berufungen von den Untergerichten an den Landesherren oder dessen Commissarien, erlassen worden. Conf. Nr. 152 und Nr. 153 d. S.

122. Münster den 22. December 1652. (B. 1. h. Schwelgereien.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster etc.

Unter (wörtlicher) Erneuerung der zuletzt am 23. März 1642 (conf. ad Nr. 86 d. S.) erlassenen Bestimmungen, wegen Einschränkung der Zusammenkünfte und schwelgerischen Gastmale der Unterthanen, wird es diesen zusätzlich verboten, bei Eheverlobnissen überhaupt, und bei Hochzeiten mehr als 24, 18 und resp. 12 Gäste zu laden.

123. Coesfeld den 27. Januar 1655. (E. 1. h. Zahlungszindult.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster etc.

Bei der durch die Kriegszeiten und mancherlei Erpressungen hoch gestiegenen Kapital-Schulden der Unterthanen, wird zu deren Erhaltung, auf den Grund eines den Reichsfürsten entsprechenden Landtags-Beschlusses, bestimmt, daß, bis zu weiterer Verordnung, kein Kapital-Schuldner zur Rückzahlung der Hauptsumme und zur Entrichtung eines mehr als halbjährigen Zinsenrückstandes, neben dem laufenden Zinsen-Betrage, gerichtlich angehalten werden soll.

124. Coesfeld den 1. Februar 1655. (E. 1. h. Getränke-Steuer.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster etc.

Einführung der, von den Landständen behufs Deckung der Landes-Bedürfnisse bewilligten „Trank-Steuer“ zumalge welcher von allen zum feilen Kauf kommenden

(Getränken und vom Taback, folgende Abgaben, bei Consumtionsstrafe der unterschlagenen Gegenstände, entrichtet werden sollen, nämlich:

von einer Tonne Bier	9 fl. 4 pf. müntz
— — fremden oder ausländ.	
dieser Bieres	18 — 8 —
von einer Kanne Rhein- oder Franz-	
Wein	= — 6 —
von einer Kanne spanischen oder süßen	
Wein	1 — = —
von einer Kanne Brantwein oder ge-	
brannten Wässern	= — 18 —
von einem Pfunde Taback	= — 4 —

125. Coesfeld den 20. December 1655. (E. 1. h. Münzmetall-Ausfuhr.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster etc.

Verbot der Ausfuhr des, zur landesherrlichen Münze abzuliefernden, ungemünzten Goldes und Silbers.

126. Coesfeld den 8. Januar 1656. (B. 1. h. Meise von Getränken und Taback.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster etc.

Zur Beseitigung der Unterschleife und Unordnungen bei Erhebung der, zur Befreiung der Landes-Bedürfnisse, landständisch bewilligten Getränke- und Taback-Steuer wird festgesetzt: daß jeder ohne Ausnahme, welcher Wein und in- oder ausländischen Brantwein und Bier verkaufen will, sich bei der Lokal-Behörde anzeigen müsse, daß die inländischen Brauer und Brenner, so oft sie brauen oder krennen wollen, dieses dem örtlichen Empfänger anmelten und jedesmal das volle Maas der Keisel versteinern sollen, daß kein Getränke im Großen und Kleinen verkauft werden darf, bevor nicht der Lokal-Empfänger dessen Quantität und Qualität beaugenscheiniget und die Steuer davon erhoben hat; und daß jeder Taback-Verkäufer, monatlich, in den Städten  $\frac{1}{2}$  Mthlr., in den Dörfern aber  $\frac{1}{4}$  Mthlr. entrichten soll. Auf Contravention

nen haftet Confiskation des defraudirten Gegenstandes und 20 Rthlr. Geldbuße, wovon dem Denuncianten ein Drittel zugewendet werden soll.

Bemerk. Unterm 7. Februar 1657 ist die landständisch bewilligte, fortsetzliche Erhebung der obigen Steuer, nach dem am 1. Februar 1655 (Nr. 124 d. S.) festgesetzten Tarife verordnet und sind weitere Maßregeln zur Verhütung von Defraudationen vorgeschrieben worden.

127. Coesfeld den 13. Juni 1656. (B. 1. h. Lehen-Erneuerung.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Aufforderung der sämtlichen Lehenleute die, durch den Regierungs-Antritt des neuen Landesherrn ihnen obliegende Erneuerung ihrer Lehen, während des letzten Viertels des laufenden Jahres, persönlich zu Coesfeld zu verwirklichen und die Erfüllung dieser ihrer Lehenpflicht, unter Beachtung der desfalls gesetzlichen Erfordernisse, bei Vermeidung der lehenrechtlichen Nachtheile und Strafen nicht zu unterlassen.

Bemerk. Die obige Citation ist sub dato Schloß Sasfenberg den 23. November ej. a., unter Erweiterung der Frist bis ult. Februar 1657 wiederhollet worden.

128. Coesfeld den 11. März 1658. (E. 1. h. Landstände-Conventikel.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Die von den Landständen und Unterthanen des Stiftes Münster, ohne landesherrliche Einladung und Bewilligung geschehenden Zusammenkünfte, sowie die von denselben an auswärtige Landesobrigkeiten gerichtete Gesuche um Beistand, Handhabung, Schutz, Schirm und Rath, werden als eben so viele reichsgesetzwidrige und dem landesherrlichen Fürstenrechte entgegenstehende Handlungen, bei schweren Strafen, verboten, und sollen dergleichen Conventikel von den Beamten und Magistraten verhindert und gestört, resp. sofort angezeigt werden.

129. Coesfeld den 17. April 1658. (E. 1. h. Ungehorsam der Stadt Münster.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Nebst Publikation einer am 10. d. M. an die Stadt Münster gerichteten landesherrlichen Aufforderung: von ihren reichsgesetzwidrigen die landesherrlichen Rechte verletzenden Hülfe-Gesuchen und Verbindungen bei und mit den General-Staaten der vereinigten Niederlande abzulassen; wird, bei der Fortdauer dieses verderblichen Ununternehmens, jede Beförderung desselben und jede Theilnahme an demselben den übrigen stiftischen Landständen und Unterthanen, unter Androhung des Verlustes ihrer Privilegien und Rechte, sowie der Güter-Confiskation verboten.

Bemerk. Unterm 24. September ej. a. (E. 1. h.) ist der Magistrat der Stadt Münster landesherrlich vorgeladen worden, um Nachweise zu liefern, daß die anmaßlich von ihm in der Stadt eingeführte Multer-Steuer-Erhebung, befohlener Maßen wieder abgeschafft worden sey.

Am 3. August 1659 (E. 1. h.) ist ein, die Stadt Münster zur Erfüllung ihrer in mehrfacher Beziehung geweigerten Unterthanspflicht verweisendes Reichs-Hofraths-Urtheil, landesherrlich mit der Verheißung verkündigt worden, daß die fürstbischöfliche Macht nur zu des Stiftes und der Stadt Münster Nutzen angewendet werden soll; jedoch unterm 14. ej. m. (E. 1. h.) eine wiederholte Abmahnung der Letztern von fernerer Widersetzlichkeit, mit Warnung vor der zu verwirklichenden Urtheils-Erektion, landesherrlich publicirt, und diese Abmahnung nebst Verkündigung eines inzwischen, am 10. September ej. a., ergangenen kaiserlichen Erektions-Mandates, erneuert worden, wobei zugleich der Stadt Münster die Wahl zwischen landesväterlicher Vorsorge und Mäßigung, oder der reichsgesetzlichen Zwangs-Anwendung gelassen wird.

Conf. auch Nr. 136 d. S. und Erhard's Geschichte Münsters. Münster 1837. pag. 500 ff.